

Die Bestände der Bayerischen Staatsbibliothek werden regelmäßig von Museen im In- und Ausland als Leihgaben für Ausstellungen angefragt. Um der inhaltlichen und organisatorischen Komplexität der Bearbeitung der Anfragen gerecht zu werden, hat die Bayerische Staatsbibliothek eine neue Leihgaben-Policy erstellt, die seit Mitte 2019 eingesetzt wird. In der Policy sind die notwendigen Leihbedingungen, aber auch die einzelnen Arbeitsschritte und die Zusammenarbeit verschiedener Abteilungen festgelegt. Die Policy und das Zusammenspiel ihrer einzelnen Bestandteile werden im Beitrag vorgestellt.

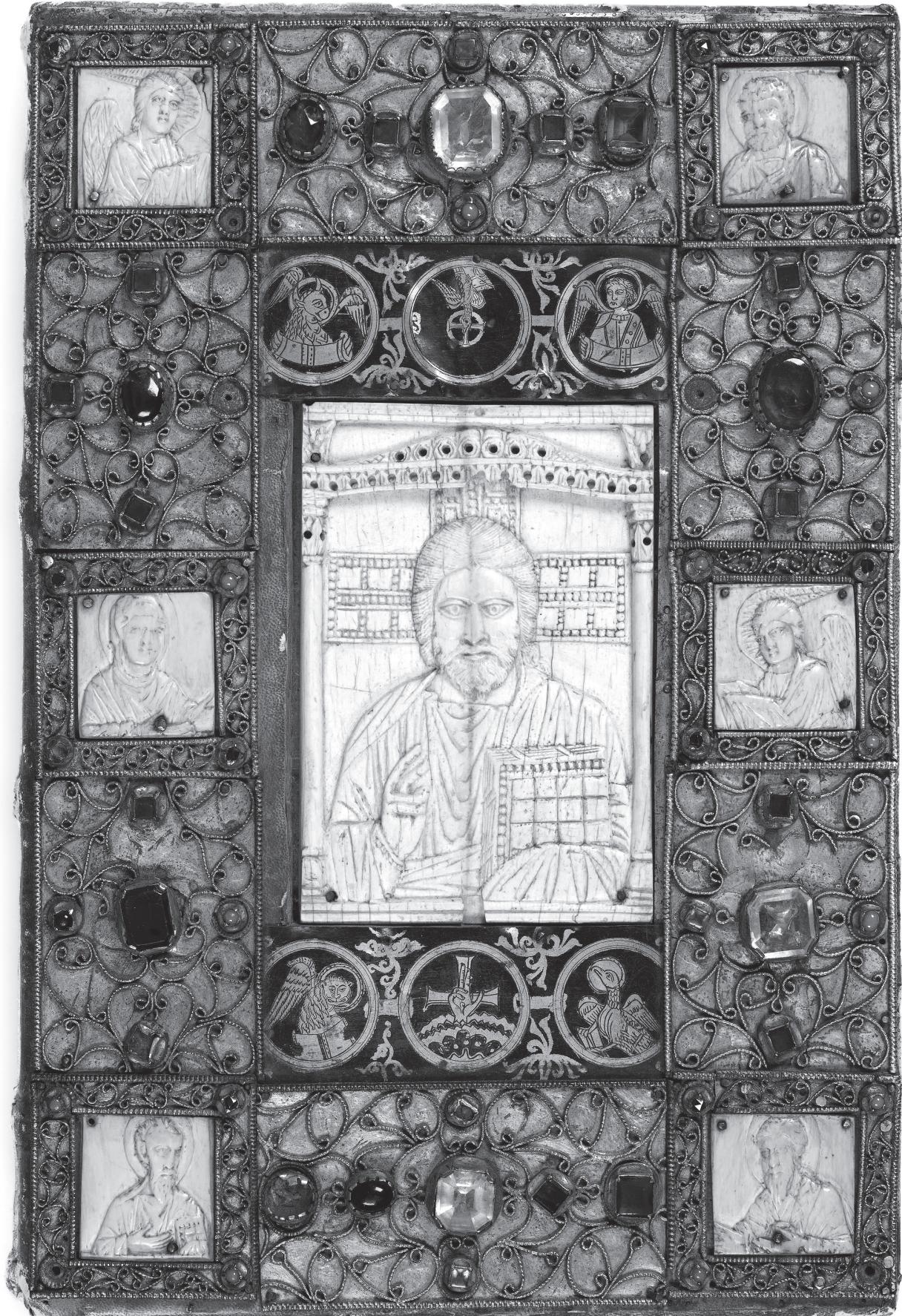
The Bayerische Staatsbibliothek regularly receives requests for loans of its holdings from museums in Germany and abroad for use in exhibitions. In order to cope with the curatorial and organisational complexity of processing such requests, the Bayerische Staatsbibliothek drew up a new lending policy which went into use in mid-2019. The policy defines the relevant loan conditions, but also the individual work steps and the cooperation between different departments. The article presents the policy and the interaction between its individual components.

STEPHANIE DÜSTERHÖFT

# Die Leihgaben-Policy der Bayerischen Staatsbibliothek

Wer sich mit dem Thema institutioneller Leihgaben für Ausstellungen befasst, wird schnell feststellen, dass diese Thematik wissenschaftlich vor allem im Zusammenhang mit Museen diskutiert wird.<sup>1</sup> Dies ist insofern nicht verwunderlich, als die Ausleihe von Kunstobjekten sich überwiegend im musealen Bereich vollzieht und dort die größte Aufmerksamkeit erfährt. Leihgabenfragen sind aber immer dann auch Bibliotheksfragen, wenn Bibliotheken historische Bestände und Sondersammlungen besitzen und diese für Ausstellungen verleihen. Dann agieren Bibliotheken zwar in einem museal geprägten Bereich.<sup>2</sup> Das enthebt sie jedoch nicht der Aufgabe, eigene angemessene Verfahren zum Umgang mit Leihgaben und eine eigenständige Leihgabenpolitik zu entwickeln,<sup>3</sup> zumal Bibliotheken – wie die Bayerische Staatsbibliothek (BSB) – im Gegensatz zu den meisten Museen oft nur als Leihgeber, nicht jedoch als Leihnehmer auftreten. Bei der Bayerischen Staatsbibliothek werden regelmäßig Objekte aus den Beständen der Abteilung Handschriften und Alte Drucke, aus den Sonderabteilungen (Musik, Orient/Asien, Karten und Bilder), aber auch aus dem allgemeinen Magazinbestand für externe Ausstellungen angefragt.<sup>4</sup> Der überwiegende Teil dieser Anfragen bezieht sich dabei auf die außerordentlich umfangreichen Handschriftenbestände und Alten Drucke. Aber auch Nachlassmaterialien, Karten, Musikhandschriften, Fotografien und anderes stehen regelmäßig auf der Leihgabenwunschliste für Ausstellungen.

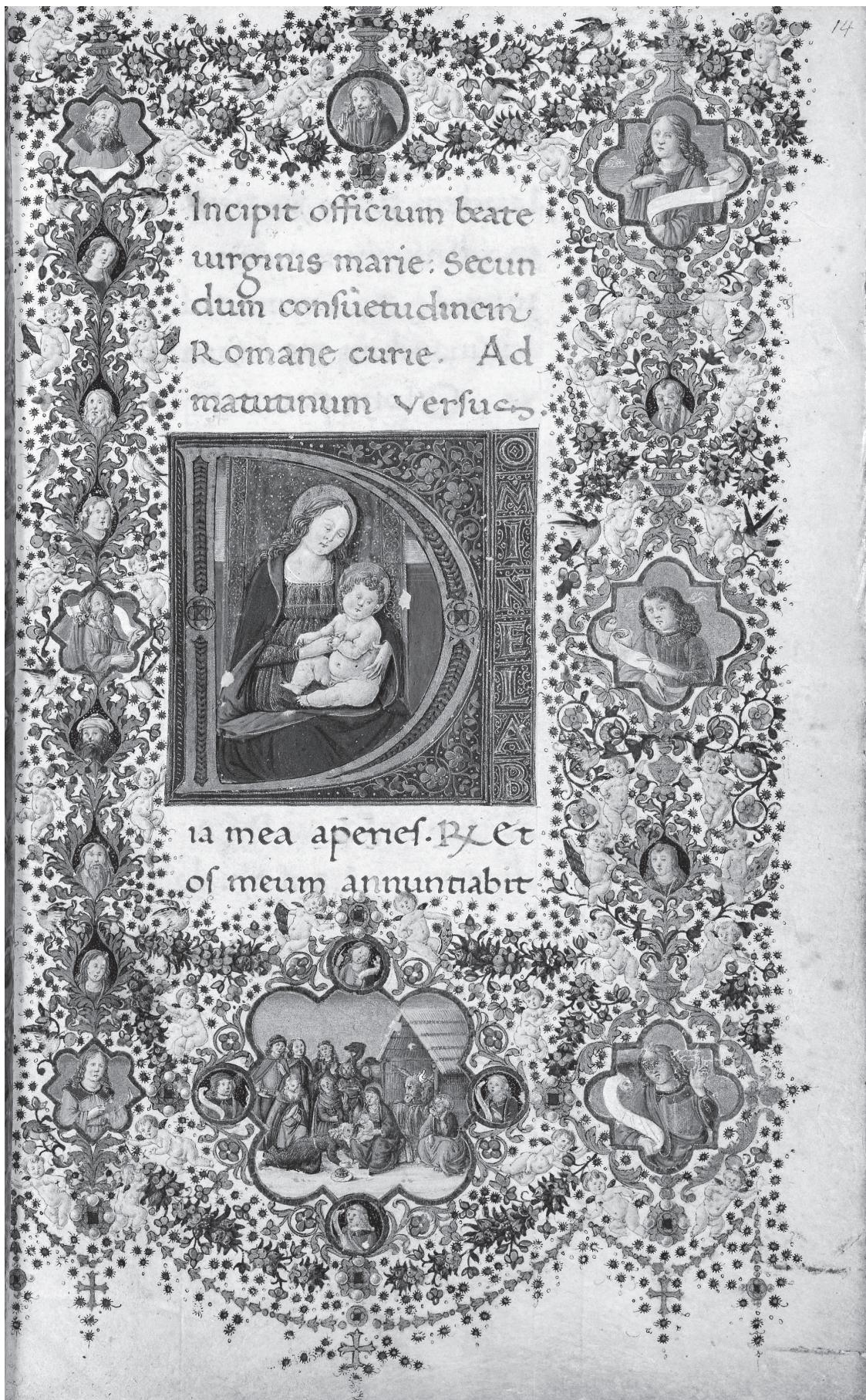
Diese Leihgabenangelegenheiten sind ein inhaltlich, personell und zeitlich komplexeres Unterfangen, als es zunächst den Anschein haben mag: Taucht die konkrete Frage auf, ob Leihgaben für Ausstellungen zur Verfügung gestellt werden sollen, so erfordert dies immer eine Kooperation zwischen zahlreichen beteiligten Akteuren. Es geht dann um möglichst reibungslose Kommunikation, um gegenseitige Absicherung und nicht zuletzt um Effizienz und Transparenz. Entsprechend der Komplexität und Vielfalt der mit Leihgaben verbundenen Fragen sind an der Bayerischen Staatsbibliothek zahlreiche Personen in die Bearbeitung von Leihanfragen und die Durchführung der Ausleihe eingebunden: Handschriftenabteilung, Institut für Bestandserhaltung und Restaurierung, Generaldirektion, Sonderabteilungen, Justiziariat und Scanzentrum. In der Handschriftenabteilung wird die Anfrage inhaltlich geprüft und die formale und organisatorische Abwicklung durchgeführt, da in dieser Abteilung als Querschnittsaufgabe für kulturelles Erbe auch die Registrarstelle verortet ist. Im Institut für Bestandserhaltung und Restaurierung erfolgen die Objektprüfung, die Prüfung der Ausstellungsbedingungen sowie die Vorbereitung der Objekte für die Ausleihe (Restaurierung, Präsentation, Zustandsprotokolle, Kurierbegleitung). Mit dem Justiziariat werden nicht nur Fragen zum Leihvertrag und zur Versicherung geklärt, sondern auch weitere rechtliche Aspekte, die zu beachten sind: Diese betreffen bei Leihfragen auch die Thematik der Rückgabezusagen oder Aspekte



1 Goldschmiedeeinband zum Evangeliar aus Wessobrunn, Clm 22021. Ausstellung: Bayerische Landesausstellung 2019/2020

»100 Schätze aus 1000 Jahren«. Museum des Hauses der Bayerischen Geschichte, Regensburg (27.9.2019–8.3.2020)

Foto: Bayerische Staatsbibliothek



2 Stundenbuch der Lucrezia de' Medici. Florenz um 1485. Pergament. Clm 23639, fol. 14r. Ausstellung: »Florenz und seine Maler. Von Giotto bis Leonardo da Vinci«. Alte Pinakothek, München (18.10.2018–3.2.2019)  
Foto: Bayerische Staatsbibliothek

der Staats- oder Landeshaftung. Externe Partner der BSB bei Leihgaben sind in erster Linie die Leihnehmer, die ihrerseits zumeist in ähnlich komplexen Strukturen arbeiten; als weitere Partner kommen vor allem Speditionen und Versicherung hinzu.

In diesem Kommunikationsfeld begegnen sich nicht nur gemeinsame, sondern auch unterschiedliche Interessen: Der Schutz der Leihgabe und Risikominimierung stehen zwar idealerweise im Interesse aller beteiligten Parteien. Eine hervorgehobene Rolle spielen darüber hinaus für den Leihnehmer die Umsetzung des Ausstellungskonzepts und das Ziel, im Rahmen einer verantwortbaren Budgetplanung möglichst viele für den Ausstellungskontext bedeutsame und beeindruckende Objekte im Original zeigen zu können. Für den Leihgeber steht im Sinne der Risikominimierung und des Objektschutzes dagegen im Vordergrund, Ausleihen einerseits zu ermöglichen, andererseits die spezifischen Voraussetzungen und Kontexte kritisch zu hinterfragen, um die notwendigen Bedingungen für das Leihobjekt sicherzustellen. Insbesondere für den Leihgeber ist dabei stets der zeitliche und personelle Arbeitsaufwand zu beachten: Die Vorbereitung von Ausstellungsleihgaben erfordert von der ersten Einschätzung der Objekte bis hin zu Digitalisierung und Restaurierung etliche Maßnahmen, die in Betracht gezogen und hinsichtlich des damit verbundenen zeitlichen, organisatorischen und finanziellen Aufwands frühzeitig und sachkundig abgeschätzt werden müssen. All diese Interessen und Aspekte müssen – sowohl intern als auch extern – inhaltlich und organisatorisch ausgehandelt und koordiniert werden, damit eine Leihgabe erfolgreich und möglichst sicher durchgeführt werden kann.

Bei der Bearbeitung der Leihgabenanfragen und der Durchführung des Leihgabenverfahrens steht das Ziel im Vordergrund, möglichst schnell transparente und fundierte Entscheidungen treffen zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, erscheint es aufgrund der angedeuteten Komplexität sinnvoll, möglichst viele der vorhersehbaren Abläufe allgemein formal festzulegen. Nur so wird es möglich, Leihnehmer so früh über Bedingungen und Kosten zu informieren, dass ihnen ausreichend Zeit für deren Einschätzung und Umsetzung bleibt. Da die angefragten Objekte bezüglich Materialität und Zustand ebenso wie hinsichtlich Wert und Bedeutung sehr differieren, ist es gleichzeitig wichtig, die Vorgaben entsprechend dieser Unterschiedlichkeit zwar angemessen festzulegen, dabei aber trotzdem so viel Flexibilität zu gewährleisten, dass sich – sofern notwendig und möglich – auch einzelfallbezogene spezifische Modalitäten umsetzen lassen.

Um beiden durchaus konträren Aspekten gerecht zu werden, hat die BSB eine differenzierte *Leihgaben-Policy* definiert und schriftlich fixiert, die sie seit Mitte 2019 einsetzt. Deren Grundlage bilden eine *Stufeneinteilung* für die Objekte sowie eine *Matrix für Leihbe-*

*dingungen*. Zusätzlich werden bei den *Entscheidungsaspekten* No-Gos und Rahmenbedingungen inhaltlich und entscheidungsprozessual festgelegt. Diese interne Leihgaben-Policy wird ergänzt durch diejenigen Informationen zu *Leihgaben für Ausstellungen*, die für die Leihnehmer wichtige allgemeine Informationen sowohl zur Antragstellung selbst und den dafür notwendigen Dokumenten enthalten, aber auch zum Procedere und den Rahmenbedingungen sowie nicht zuletzt Informationen zu weiteren, sehr bedeutsamen Faktoren wie Versicherung, Transport und Kosten. Die so informierten Leihnehmer müssen den *Leihantrag* sowie das *Formblatt für Ausstellungsbedingungen* vollständig ausgefüllt an die BSB senden, damit die Anfrage bearbeitet werden kann.

Zu den Zielen der Policy gehört es, den Ablauf der Leihgabenprüfung vom Eingang einer Leihanfrage bis hin zur Entscheidung zeitlich so zu koordinieren, dass alle notwendigen Arbeiten wie Restaurierung und Digitalisierung rechtzeitig abgewickelt und die notwendigen Fristen (z.B. Anmeldung der Versicherung) eingehalten werden können. Dabei sollen die mit einer Leihgabe verbundenen Entscheidungen durch das standardisierte Verfahren möglichst transparent und überzeugend nachvollziehbar werden.

## Rahmenbedingungen

Das Zurverfügungstellen von Leihgaben durch die Bayerische Staatsbibliothek erfolgt unter Beachtung bestimmter allgemeiner Vorgaben. Diese Rahmenbedingungen werden in den Informationen zu Leihgaben für Ausstellungen präzisiert. Zu ihnen gehören beispielsweise eine maximale Leihfrist von drei Monaten sowie eine Ruhefrist von mindestens drei Jahren, die für jedes Objekt im Anschluss an eine Ausstellung vorgesehen ist; in diesem Zeitraum erfolgt also aus Objektschutzgründen keine erneute Ausleihe. Objekte, die noch im Handel erhältlich sind oder an einer Einrichtung vorhanden sind, die näher zum Ausstellungsort gelegen ist als die BSB, werden in der Regel nicht ausgeliehen.<sup>5</sup>

Von der Ausleihe für Ausstellungen ausgeschlossen sind ferner Objekte von höchstem Wert und höchster Bedeutung im Kernbestand sowie all jene potenziellen Leihgaben, die aufgrund ihres physischen Zustands nicht transport- und ausstellungsfähig sind. Weiterhin ist festgelegt, dass die Objekte in einem klaren Zusammenhang mit der Thematik der Ausstellung stehen müssen. Die Bayerische Staatsbibliothek bedient keine Wander- und Verkaufsausstellungen und lehnt nicht an Privatpersonen oder private Institutionen.

Um die genannten Rahmenbedingungen einzuhalten, werden daher bei Eingang jeder Leihanfrage zunächst einerseits die zum Objekt vorliegenden Informationen geprüft und andererseits das Ausstellungskonzept sowie die Bedeutung der angefragten Objekte für die Ausstellung eingeschätzt. Angaben zur Ausstellungsvita<sup>6</sup> der

Objekte geben Informationen darüber, wie oft etwa bestimmte Bücher – und welche Seiten – bereits in internen oder externen Ausstellungen gezeigt wurden. Werden vorgegebene Ruhefristen nicht eingehalten, so kann schon diese Information gemäß den formulierten Rahmenbedingungen zwingend zur Absage einer Leihanfrage führen. Auch die Versicherungswerte, die die BSB seit mehreren Jahrzehnten intern dokumentiert, können bereits richtungsweisend für das weitere Vorgehen sein, beispielsweise dann, wenn Höchstversicherungswerte überschritten werden. In den internen Dokumentationen zu den Leihgaben finden sich gegebenenfalls außerdem Hinweise dazu, welche Objekte für Ausstellungen gesperrt sind oder bei welchen besondere Vorgaben notwendig sind.

Sofern die ersten überprüften Informationen nicht bereits gegen eine Weiterverfolgung der Leihanfrage sprechen, werden die Anfragen weiter gemäß der neuen Policy bearbeitet. Dazu gehört zunächst die Festlegung der Versicherungswerte sowie die Zuordnung zu einer Stufe für jedes einzelne der Objekte.

#### Stufeneinteilung

Leihbedingungen stehen notwendigerweise immer im Zusammenhang mit der Materialität der Objekte. Unterschiedliche Materialien (z.B. Fotografien oder Pergament) erfordern häufig unterschiedliche Bedingungen. Doch nicht nur die konservatorische Perspektive ist in

diesen Fällen zu beachten. Von grundlegender Bedeutung ist auch der Wert eines Objekts. Er ist nicht nur für den Schadensfall, für Leihverträge und Versicherung eine entscheidende Größe, sondern spielt darüber hinaus auch eine erhebliche Rolle, wenn es um die Sicherheitsbedingungen geht (Alarne, Vitrinsicherung, Videoüberwachung etc.). Der Wert eines Objekts (für sich selbst und im Sammlungskontext der BSB) ist schließlich auch dann relevant, wenn es um die Frage des Ausstellungskontextes geht: Welche Rolle spielt das Objekt im Ausstellungskontext, handelt es sich bei höherwertigen Exponaten um ein für das Ausstellungsthema zentrales Objekt oder kommt ihm eher eine untergeordnete Funktion zu?

Der Versicherungswert von Leihgaben ist allerdings in vielen Fällen dann wenig aussagekräftig, wenn es darum geht, den kulturellen Wert oder den Wert speziell in einem Sammlungskontext auszudrücken. Während reich illuminierte Handschriften mitunter sehr hohe Werte erreichen, gibt es andere Objekttypen (etwa Nachlassmaterialien, Einblattdrucke etc.), die selbst bei hoher kultureller oder sammlungsbezogener Bedeutung selten einen Wert im Millionenbereich erreichen. Bei der Wert einschätzung eines Objekts ist es also sinnvoll, das Kriterium über den Versicherungswert hinaus zu erweitern, um die Bedeutung auch bei überschaubaren Versicherungswerten ausdrücken zu können und ihr im Rahmen der Policy Rechnung zu tragen.



3 Nachlass von Karl Franz Emil von Schafhäutl (1803–1890). Kleiderbürste von Wolfgang Amadeus Mozart. Schafhäutiana 7.

Ausstellung: »Mozarts Modewelten.« Tim I Staatliches Textil und Industriemuseum, Augsburg (22.3.2019 – 6.1.2020)

Foto: Bayerische Staatsbibliothek

Unter Berücksichtigung solcher Überlegungen ordnet die Bayerische Staatsbibliothek Leihgaben daher einer von vier Stufen zu, wobei Stufe 4 die höchste Stufe ist. Die Definition der Stufen ergibt sich einerseits aus einem exakt festgelegten Wertbereich, andererseits berücksichtigt sie die Bedeutung des Objekts. Während ein Objekt, aus dessen Versicherungswert sich die Stufe 2 ergibt, nicht auf Stufe 1 gesetzt werden kann, kann es bei besonderer Bedeutung auch Stufe 3 oder 4 zugeordnet werden.

Die festgelegte Stufe hat für den nachfolgenden Prüfprozess der Leihanfrage entscheidende Konsequenzen: Aus den Stufen ergeben sich nicht nur die sicherheitsrelevanten Vorgaben aus der *Matrix für Leihbedingungen*, sondern auch grundlegende Anforderungen und Vorgehensweisen im Zusammenhang mit den *Entscheidungsaspekten*. Diese Festlegungen ermöglichen es zudem, dass einige konkrete Vorgaben an den Leihgeber schon unmittelbar nach Festlegung der Stufe kommuniziert werden können.

### **Matrix für Leihbedingungen**

In der *Matrix für Leihbedingungen* sind die jeweiligen Vorgaben für alle vier Stufen festgelegt. Sie betreffen Brandschutz und Sicherheit (Sicherungssysteme, Alarmaufschaltungen, Sicherheitspersonal, Anfahrtswege für Polizei und Feuerwehr etc.), Depotbedingungen, Schadlingsmanagement, Richtwerte für Raum- und Vitrinenklima (Werte, Schwankungen, Aufzeichnung der Daten, Art der Klimatisierung), Vitrinen- und Raumbeleuchtung (u.a. Farbtemperatur, Beleuchtungsart, Beleuchtungsstärke), Vitrinenkonstruktion (Materialien, Sicherung, Alarm etc.) und Transportmodalitäten (Fahrzeugtypen, Direktfahrten, Beiladung, etc.). Insgesamt erfasst die Matrix 46 Bedingungsaspekte, die ihrerseits teilweise wieder in Möglichkeiten der Umsetzung untergliedert sind, für die dann zugeordnet ist, welche Umsetzung für welche Stufe akzeptiert werden kann oder welche Mindestanforderung notwendig ist. Das bedeutet etwa für die Frage danach, wie die Vitrinen verschlossen werden, dass beispielsweise Schrauben, Schloss, Verklebung / Silikonfuge, nicht abgeschlossen oder sonstige Alternativen als Umsetzungsmöglichkeiten erfasst sind. Dabei ist konkret für jede Stufe festgelegt, was erlaubt ist und was nicht.

Während die Vorgaben für Sicherheit und Brandschutz sowie einige Aspekte der Vitrinenkonstruktion und -sicherung sich hauptsächlich an Wert und Bedeutung, also der Stufe der Objekte, orientieren und somit übergreifend unabhängig von der Objektmaterialität festgelegt werden können, muss bei Vorgaben wie Klima und Beleuchtung immer die Möglichkeit gegeben sein, die Vorgaben nötigenfalls auf das individuelle Objekt, dessen Materialität und Erhaltungszustand, mitunter aber auch auf den Gesamtkontext der Bedingungen abzustimmen. Für diese Bereiche kann das Institut für Be-

standserhaltung und Restaurierung aufgrund der Ergebnisse der Objektprüfung Vorgaben festlegen, die über die für die Stufe in der Matrix festgelegten Bedingungen hinausgehen. Für einige dieser Fälle enthält die Matrix bereits Hinweise und zusätzliche Informationen; dazu zählen die möglichen Klimabedingungen für Objekte aus Pergament oder für fotografische Abzüge. Zudem trägt die Stufeneinteilung der Policy mit ihren nach oben hin strenger Vorgaben ohnehin bereits dem Umstand Rechnung, dass es sich bei den höchstufigen Objekten häufig nicht nur um ausgesprochen wertvolle Objekte handelt, sondern auch um besonders empfindliche.

### **Entscheidungsaspekte**

Wenn die Vorgaben aus der Matrix und den Rahmenbedingungen eingehalten werden, steht einer positiven Beantwortung der Leihanfrage grundsätzlich nichts im Weg. Es ist allerdings nicht ungewöhnlich, dass einzelne Punkte, die in der Matrix oder den Rahmenbedingungen festgelegt sind, vom Leihnehmer nicht umgesetzt werden können. In diesen Fällen muss dann entschieden werden, wie weiter zu verfahren ist.

In den *Entscheidungsaspekten* wird das weitere Vorgehen für solche Fälle, aber auch für zahlreiche weitere Aspekte, die im Zusammenhang mit einer Leihanfrage wichtig sind, definiert. Das interne Dokument bestimmt Regelanforderungen und Sonderanforderungen nebst den dazugehörigen Festlegungen, möglichen Abweichungen, No-Gos sowie Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse. Zu den in diesem Dokument formulierten Festlegungen gehören auch Aspekte der Antragstellung (z.B. Vorlaufzeit), der Leihdauer (konkrete Terminierungsvorgaben, Tausch von Objekten, die Möglichkeit des Blätterns etc.), der Depoteinlagerung von Objekten bei Spedition und Leihnehmer sowie Gesichtspunkte des Ausstellungskonzepts (etwa Bedeutung der Ausstellung, Bewertung des Konzepts) und der Anzahl und Auswahl der Objekte (Vorgaben zum Vorgehen bei Kernstücken der Sammlung, hohen Versicherungswerten). Fragen zur Sicherheit und zur Versicherung (Landeshaftung, Staatshaftung vs. Versicherung über die Generalpolice der Bayerischen Staatsbibliothek) sowie zum eventuellen Erfordernis einer Rückgabebusage und, last but not least, konservatorische Aspekte und Anforderungen (etwa notwendige Sondervorgaben) sind ebenfalls festgelegt.

Aufgrund dieser umfassenden Festlegungen ist es möglich, immer dann, wenn Vorgaben etwa aus der Matrix oder den Rahmenbedingungen nicht erfüllt werden oder es »Sonderwünsche« seitens der Leihnehmer gibt, effizient zu einer Klärung zu gelangen. Diese bezieht sich auf die Frage, was für welche Stufe prinzipiell möglich ist, mit wem dies intern vereinbart werden bzw. von wem dies entschieden werden muss. Dank dieser Festlegungen müssen Probleme, die im Zusammenhang mit Leihanfragen auftreten, nicht immer wieder neu ausgetragen werden. Stattdessen liegt mit den Entscheidungs-

aspekten ein konkreter und konsentierter Referenzrahmen vor, der die notwendigen Entscheidungen eindeutig abgrenzt und zuordnet. Dadurch ist grundsätzlich jederzeit klar, wer wann informiert und in die Entscheidungsfindung eingebunden werden muss. Praktisch bedeutet dies auch, dass auftretende Fragestellungen gezielt hinsichtlich der Matrix, der Stufen und der Entscheidungsvorgaben angesprochen werden können.

#### Formblatt Leihgaben für Ausstellungen und Leihantrag

Zusätzlich zu den erwähnten internen Festlegungen (Stufen, Matrix, Entscheidungsaspekte) wurden auch die Informationen für Leihinteressierte sowie die Antragsunterlagen überarbeitet bzw. neu entwickelt. Die wichtigste Änderung in diesem Bereich stellt das neue *Formblatt für Ausstellungen* dar.

Ganz unabhängig davon, um welche Institution es sich handelt: Der Facility Report ist allgemein eine der wichtigsten Grundlagen für den Leihgabenverkehr. In ihm werden idealerweise diejenigen Informationen systematisch dargestellt, die Bedingungen in den Ausstellungsräumen beschreiben: Gebäudeinformationen, Sicherheitsvorkehrungen, Brandschutz, Umgebungsbedingungen, Beleuchtung, Ausstellungsfläche, Depot, Objekthandlung und anderes mehr.

Auch wenn es dazu von verschiedenen Organisationen oder Institutionen Standards und Empfehlungen gibt,<sup>7</sup> zeigt sich in der Leihgabenpraxis, dass die Dokumente ausgesprochen unterschiedlich aufgebaut sind. Für den Prüfprozess bedeutet dies zunächst einen hohen Aufwand auf Leihgeberseite, da die Unterschiede in der Art und Ausführlichkeit der im jeweiligen Facility



4 Leopold Mozart: Konzert in D-Dur für Trompete und Orchester (LMV IX:13). Autograph Partitur, August 1762. Mus.ms. 1275, fol. 1. Ausstellung: »Leopold Mozart (1719–1787). Musiker – Manager – Mensch«. Stiftung Mozarteum, Mozart-Wohnhaus, Salzburg (5.4.2019–9.2.2020)

Foto: Bayerische Staatsbibliothek

Report dargestellten Informationen den Überblick erschweren und nicht selten zur Notwendigkeit von umfangreichen Nachfragen führen.

Die BSB verzichtet daher auf den Facility Report der Leihnehmer und setzt stattdessen das Formblatt *Ausstellungsbedingungen*<sup>8</sup> ein. Das Dokument fragt in insgesamt 38 Punkten all jene Bereiche ab, die für die BSB als Leihgeber hinsichtlich Sicherheit, Brandschutz, Raum- und Vitrinenbeleuchtung, Raumklima, Vitrinenklima, -konstruktion und -ausstattung, Schädlingsmanagement und Depot entscheidungsrelevant sind. Das BSB-Formblatt baut zudem systematisch auf der Matrix für Leihbedingungen auf<sup>9</sup> und erleichtert so einen schnellen Überblick und Abgleich mit den in der Matrix festgelegten Bedingungen. Es wird schnell ersichtlich, welche Vorgaben vom Leihnehmer erfüllt werden und welche Aspekte problematisch sind und daher mit dem Leihnehmer – und gegebenenfalls anschließend intern gemäß der Entscheidungsaspekte – geklärt werden müssen. Das Formblatt dient zudem als Nachweis darüber, dass alle wichtigen Aspekte des Objektschutzes auch tatsächlich geprüft wurden.

Der *Leihantrag* der Bayerischen Staatsbibliothek fragt zusätzlich dazu Informationen vom Leihnehmer ab, die vor allem für die formale und organisatorische Abwicklung wichtig sind. Dazu gehören die allgemeinen Informationen zur Ausstellung (z. B. Thema, Dauer, Ausstellungsort, Preview) sowie Informationen zum Rechtsträger der Ausstellung und zu Kontaktinformationen. Zwei weitere Fragen beziehen sich auf diejenigen Informationen, die für die Bewertung des Ausstellungskonzepts und die Bedeutung der angefragten Leihobjekte zu beachten sind: Ziel und Konzept der Ausstellung sowie die Gesamtzahl und Art der Exponate, die insgesamt für die Ausstellung vorgesehen sind. Zusätzlich dazu werden die bibliografischen Informationen der Objekte, der ausgewählten Seiten sowie die Art der Präsentation abgefragt. Eine abschließende Fragegruppe bezieht sich auf die Verwendung von Digitalisaten für Ausstellungspublikationen und die Deadline für die Bereitstellung der Abbildungen, damit eine gegebenenfalls notwendige Digitalisierung entsprechend zeitlich geplant und auch rechtliche Fragen der Bildnutzung geklärt und in den Leihvertrag aufgenommen werden können.

## Fazit

Die neue Leihgaben-Policy der BSB ermöglicht eine frühe Abschätzung der konkreten Leihgabenbedingungen und deren Kommunikation an den Leihnehmer. Zugleich liefert sie ein auch für interne Prozesse klar strukturiertes und transparentes Vorgehen für die Klärung aller weiteren Fragen. Darüber hinaus dient das auf der Policy beruhende abgestimmte und einheitliche Vorgehen auch der Absicherung, beispielsweise im Hinblick auf Sicherheitsbedingungen und Versicherung, und bietet einen klaren Handlungs- und Orientierungsrahmen

bei auftretenden Problemen. Selbstverständlich wird es für die Zukunft nötig sein, die in der Praxis mit der Policy gemachten Erfahrungen immer wieder zu überprüfen, um die getroffenen Festlegungen gegebenenfalls weiter zu optimieren.

## Anmerkungen

- 1 Vgl. z. B. die Behandlung der Leihgabenthematik bei Friedrich Waidacher: *Handbuch der Allgemeinen Museologie*. 3., unveränderte Auflage. Wien/Köln/Weimar 1999, S. 346–351. Auch – um nur dieses typische Beispiel zu nennen – Philip Haellmigk (*Die Leih in der französischen, englischen und deutschen Rechtsordnung*. Unter besonderer Berücksichtigung der Kunstrechte. Osnabrück 2009) diskutiert die mit der Leih auftretenden Rechtsprobleme und die daraus folgenden praktischen Fragen vor allem im Hinblick auf Museen.
- 2 Das gilt unabhängig von der Frage, ob man generell »Die Bibliothek als Museum« ansieht – so der bekannte Titel des Werks (Wiesbaden 1999) von Franz Georg Kaltwasser, dem langjährigen Generaldirektor der Bayerischen Staatsbibliothek (1972–1992), oder trotz der nicht bestrittenen musealen Teilaufgaben feststellt: »Die Bibliothek generell, und zumal die Bayerische Staatsbibliothek, ist kein Museum«. So Claudia Fabian: *Die Bibliothek – kein Museum, aber ein Schatzhaus*. Das Ausstellungsgeschehen der Bayerischen Staatsbibliothek von 1993 bis 2014. In: Ceynowa, Klaus/Hermann, Martin (Hrsg.): *Bibliotheken – Innovation aus Tradition*. Rolf Griebel zum 65. Geburtstag. Berlin/München/Boston 2014, S. 267–285, hier S. 267.
- 3 Richtlinien für Leihgaben von Bibliotheken haben zum Beispiel die dbv-AG Handschriften und Alte Drucke und die Rare Books & Manuscripts Section der Association of College & Research Libraries erarbeitet (s. Bereitstellung von Bibliotheksgut für Ausstellungen. Empfehlungen der dbv-AG Handschriften und Alte Drucke: [https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user\\_upload/Arbeitsgruppen/AG\\_HAD/Empfehlungen\\_dbv-AG-HAD\\_Ausstellungen.pdf](https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Arbeitsgruppen/AG_HAD/Empfehlungen_dbv-AG-HAD_Ausstellungen.pdf) sowie ACRL/RBMS Guidelines For Interlibrary And Exhibition Loan Of Special Collections Materials. American Library Association, February 10, 2012. Verfügbar unter: [www.ala.org/acrl/standards/specialcollections](http://www.ala.org/acrl/standards/specialcollections) [Zugriff am: 13.1.2020].
- 4 Auch wenn die BSB im Zusammenhang mit Leihgaben und eigenen Ausstellungen museale Aufgaben wahrnimmt, so unterscheidet sich die Ausgangssituation in einem Aspekt wesentlich vom Vorgehen an Museen: Die BSB ist typischerweise nur Leihgeber, nicht auch Leihnehmer, da Ausstellungen an der BSB in der Regel vollständig auf eigene Bestände zurückgreifen können und sollen.
- 5 Auch Nadine Ratz weist darauf hin, dass Leihinteressierte in der Regel dankbar auf Hinweise reagieren, dass sie das angefragte Objekt aus näherer Entfernung erhalten können. Vgl. Ratz, Nadine: *Bibliotheksbestände auf Reisen. Leihen in externe Ausstellungen am Beispiel der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel*. In: *Praxishandbuch Ausstellungen in Bibliotheken*. Mit einem Geleitwort von Barbara Lison. Herausgegeben von Petra Hauke. Berlin/Boston 2016, S. 120–131, hier S. 122.

- 6 Vgl. auch Bispinck-Roßbacher, Julia / Schütrumpf, Britta: Konservatorische Aspekte bei Ausstellungen von Bibliotheks-gut. In: Praxishandbuch Ausstellungen in Bibliotheken. Mit einem Geleitwort von Barbara Lison. Herausgegeben von Petra Hauke. Berlin/Boston 2016, S. 86–107, hier S. 88.
- 7 Vgl. den Facilities Report der UK Registrars Group: <https://www.ukregistrarsgroup.org/resources/ukrg-docs/> oder die Vorlage des Arbeitskreises Ausstellungsplanung des Deutschen Museumsbundes: <https://www.museumsbund.de/fachgruppen-und-arbeitskreise/arbeitskreis-ausstellungsplanung/vorlagen/> [Zugriff am: 13.1.2020].
- 8 Das Dokument kann zusammen mit dem Leihantrag und den Informationen »Leihgaben für Ausstellungen« auf folgender Seite abgerufen werden: <https://www.bsb-muenchen.de/kompetenzzentren-und-landesweite-dienste/landesweite-aufgaben-und-dienste/leihgaben-fuer-ausstellungen/> [Zugriff am: 13.1.2020].
- 9 Nur die Vorgaben für Rahmensicherung, Transport und Verpackung, die in der Matrix enthalten sind, werden nicht im Formblatt abgefragt.



#### Die Verfasserin

Stephanie Düsterhöft, Abteilung Handschriften und Alte Drucke, Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstr. 16, 80539 München, Telefon +49 89 28638-2258, [leihgaben@bsb-muenchen.de](mailto:leihgaben@bsb-muenchen.de)  
Foto: Ute Boeters, Kiel